

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 43

Artikel: Der Infanterist ein Lastträger

Autor: K.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Infanterist ein Lastträger.

(Korrespondenz.)

Die vergangenen Manöver haben wieder zu deutlich bewiesen, dass unser Infanterist weit über das zulässige Mass belastet ist und dass endlich Abhilfe geradezu Not tut.

Auch diese Frage kann, wie jede andere, nur aus der Nähe voll und ganz gewürdigt werden. Es möge daher einem subalternen Infanterie-Offizier das Wort gestattet sein; der Subaltern-Offizier ist noch nicht so weit von jener Zeit entfernt, da er selbst die schwere Packung trug; er hat ihren Einfluss auf seine eigene Leistungsfähigkeit noch nicht vergessen und er hat beständig Gelegenheit, diesen aus der Nähe immer wieder zu beobachten.

Wer in den Manövern Gelegenheit hatte, zur Abwechslung einmal eine Abteilung ohne Gepäck manövrieren zu sehen, der wird mit mir getrost die Behauptung aufstellen, dass unser Infanterist mit wesentlich leichterem Packung um ein Viertel mehr zu leisten imstande wäre. Welch grosse Bedeutung hat aber im Krieg zum Beispiel die Fähigkeit der Truppe zu einem Marsch von 60 km statt nur von 45 km, oder ein Eingreifen ins Gefecht um ein Viertel der Zeit früher u. s. w.? Ganz besonders würde eine wesentliche Entlastung bei der Entwicklung zum und im Gefecht hervortreten. Statt des unter der Last ächzenden, stets zu spät kommenden, temperamentlos gewordenen Mannes, würden wir viel eher einen beweglichen und freudigen Soldaten und statt des gefährlichen Schwarmes viel eher auch dann eine saubere Schützenlinie zu sehen bekommen, wenn diese kein leichtes Angriffsterrain zu überwinden hat.

Die vorliegende Frage wird denn auch zurzeit in allen Heeren des lebhaftesten studiert. Bei uns sind bekanntlich in den letzten Manövern Versuche mit dem Rucksack gemacht worden.

Die gemachten Erfahrungen, das darf vorweg behauptet werden, sind jedenfalls vorzügliche. Denn wer z. B. auf eigentlichen Hochgebirgstouren sich des Rucksackes bedient hat, der wird nimmermehr zum Tornister zurückkehren. Nun ist aber der ernsthafte Hochtourist viel bedeutenderen Anstrengungen, selbst was Entsagung in Bezug auf Ernährung und Lager anbelangt, unterworfen, als der Infanterist im Manöver. Seine Erfahrungen dürfen also auch herbeigezogen werden.

Der Rucksack ist nicht nur an sich leichter als der Tornister, sondern er trägt sich, wie Koller in seiner Arbeit (Beilage zur „Allgem. Schweiz. Militärztg.“, 2. Heft 1903) so trefflich begründet, auch noch leichter als dieser. Überdies ist der Rucksack auch deshalb ein feld-

mässigeres Stück, weil er den liegenden Schützen im Schiessen nicht hindert, weil er ohne weiteres den lästigen Brodsack entbehrlich macht und weil er sofort gepackt ist.

Eine weitere Erleichterung würde die Abschaffung des unglückseligen Kaputes bilden, der, wie wiederum die Manöver lehren, doch bloss zur Biwakdecke herabgesunken ist, dafür aber an langen Regentagen noch dazu dient, für 1 bis 2 Kilo Wasser zu fassen! Um der Beweglichkeit willen kann der Kaput im Felde doch nicht mehr getragen werden. Im Kantonement ist das zeitraubende Rollen und Aufschnallen bei Alarm eine höchst bedenkliche Sache. (Im Rucksack wäre er wenigstens rasch und trocken versorgt.) Er werde also wirklich zur Biwakdecke.

Nun wird aber an Stelle dieser mit Vorteil, auch auf Feldwache und für die äusseren Posten, die Zeltdecke verwendet. Und da die Zelte allgemein kommen müssen — was wären ständige Biwaks ohne Zelte —, so benütze man gleich die Zeltdecke als Biwakdecke. Damit entlasten wir aber den Mann ohne weiteres doppelt. Denn durch Abschaffung der Wolldecke (welche überdies verschiedene Nachteile im Gefolge hatte) wird auch der Kompagniefourgon derart entlastet, dass man auf ihm an Stelle der Wolldecken das zweite Paar Hosen aufladen kann. Gibt man jedem Manne eine Zelteinheit als persönlichen Ausrüstungsgegenstand, so bleiben auch beim Aufschlagen der Zelte genügend Einheiten zum decken der Mannschaft übrig.

Stellt man endlich dem Mann frei, die Quartierschuhe mitzutragen oder nicht — dafür verlange man aber strikte ein Paar ganz solide Marschschuhe! —, so gelangen wir zu folgendem Resultat:

1) Einführung des Rucksackes an Stelle des an sich schon schwereren Tornisters. Abschaffung des Brodsacks.

2) Abschaffung des Kaputes und der Wolldecke. Dafür: Einführung der Zelteinheit als persönlicher Ausrüstungsgegenstand des Mannes. (Die Zelteinheit wurde N.B. sowieso vom Manne getragen, war aber Korpsmaterial.)

3) Abschaffung des zweiten Paares Hosen, d. h. Verbringung derselben auf den Kompagniefourgon nach Dienst Eintritt; event.

4) Abschaffung der Quartierschuhe.

Damit wären die oben erwähnten wesentlichen Erleichterungen erreicht, denn wir gelangten sogar (bei besserer Tragart!) unter das Gewicht der Notpackung.

Über die Punkte ad 2) bis ad 4) mag man verschiedener Ansicht sein. Ich kann aber nicht genug betonen, dass die Vorschläge, weil auf Erfahrung bei der Truppe beruhend, feldmässig

sind. Punkt ad 1), der wichtigste, ist nachgerade über alle Einwände erhaben geworden. Oder sollte jemand einwerfen, der Rucksack sei unschöner als der Tornister? Darüber wollen wir hier keine Worte verlieren.

Lassen wir also das Bild des Lastträgers aus unserer Infanterie verschwinden und gewähren wir dem Manne jene Beweglichkeit und Spannkraft, die in Zeiten der Strapazen nicht zuletzt durch die stete Mehrbelastung niedergedrückt werden musste!

K. F.

Eidgenossenschaft.

— Bekanntmachung. I. Übertritt in die Landwehr. A. Offiziere.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in die Landwehr:

- die Hauptleute, welche im Jahre 1865 geboren sind;
- die im Jahre 1869 gebornen Oberleutnants und Leutnants;
- die im Jahre 1859 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie treten in das II. Aufgebot.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in die Landwehr:

- die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1871; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgang 1864 treten in das II. Aufgebot; diejenigen des mobilen Korpsparks und des Linientrains I. Aufgebotes vom Jahrgang 1864 treten zum Depotpark und zum Linientrain II. Aufgebotes, die Linientrains der Infanterie-Brigadestäbe vom Jahrgang 1864 in das Landwehr-Traindetachment des betreffenden Divisionskreises;
- die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1871 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Anzugerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, welche im Jahre 1871 geboren sind.

II. Übertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in den Landsturm:

- die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants des Jahrganges 1855;
- die Stabsoffiziere (Majore, Oberstleutnants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1903 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1859.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

Mit dem 31. Dezember 1903 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1848, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1853.

Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1893.

Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges behält das Gewehr, Modelle 1889 und 1889/96.

Austretende Wehrpflichtige sind berechtigt, die Waffen bisheriger Ordinanza als Eigentum zu behalten gegen Vergütung folgender Ansätze:

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/71, ohne Bajonett	Fr. 5. —
Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1878/81, ohne Bajonett	„ 10. —
Revolver, Modell 1872/78	„ 7. —
Reitersäbel mit Kuppel und Schlagband „	„ 5. —

— **Ernennungen.** Zum Instruktor 2. Klasse der Kavallerie wird ernannt: Oberleutnant H. Bertschi in Lenzburg, bisher definitiver Instruktionsaspirant; zum Verwalter des eidgen. Kriegsdepots und der Armeemagazine in Schwyz Paul Reichlin, zur Zeit kantonaler Polizeihauptmann in Schwyz.

Ausland.

Deutschland. Erhöhte Rekruten-Kontingierung. Die Regierung verlangte vom Reichstag eine Erhöhung der Stände um 351 Offiziere und 8400 Mann, das Aufgebot Bayerns nicht mitgerechnet; motiviert wäre die Forderung dieses Mehrbedarfes durch die Notwendigkeit, Lücken in der Verteidigung der Ostgrenze auszufüllen. So werden die Regimenter der 37. Division von je zwei Bataillonen auf drei Bataillone gebracht und die Division selbst wird um eine dritte neuformierte Brigade verstärkt. Die 37. Division zählte dann 18 Bataillone, das I. Armeekorps 63 Bataillone.

In der gegenwärtig angesetzten Richtung zeigt die Anlage dieser Vermehrung auf die Bildung eines neuen, des XXV. Armeekorps auf Süd-Preussen weisend hin, dessen Aufstellung nur eine Frage der Zeit sein dürfte.

Die 37. Division soll auch ein neues Feldartillerieregiment zu 6 Batterien erhalten = 38 Batterien für das I. Korps.

Im Westen erhalten zwei Regimenter in Metz je ein neues Bataillon, wodurch die Westgrenze in Elsass-Lothringen 72 Bataillone disloziert erhält.

In einer früheren Nummer unseres Blattes wurde schon erwähnt, wie viel davon der Kavallerie zugute kommt. Profitieren werden hauptsächlich die Garnisonen von Graudenz, Langensalza und Sachsen im allgemeinen, ferner Erfurt und Chemnitz, dann Posen. Da endlich bald die 6. bayerische Division verstärkt werden dürfte, so ist schliesslich die Errichtung von 13 neuen Schwadronen in Sicht für die Dotierung von fünf neuen Kavallerieregimentern, neben der Schaffung von vier Schnellfeuergewehr-Abteilungen und dreier Abteilungen für die Fussartillerie.

Das ist der Unterschied zwischen dort und hier, dass bei uns die Sisyphusarbeit nie aufhört gegen ein ebenso schamloses als unwürdiges und gewissenloses Treiben — Obstruktion genannt, während dort der Arbeitsfreudigkeit bürgerliches Verständnis entgegenkommt.

(Armeeblatt.)

Österreich-Ungarn. Eine neue Art von manövrierfähigen Markierscheiben, welche letzteren der Entwurf zur Schiessinstruktion als geeignet für die Anleitung zum Distanzschätzen und für die Vorübungen zum gefechtsmässigen Einzelschiessen bezeichnet, ist vom